

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/642**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter: Heiko Voß

**Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de**

25. März 2010

**Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010**

Sehr geehrter Herr Rother,

in der Anlage übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme die Ablichtung einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010, den Wahleinspruch (Ifd. Nummer 387) zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Geerds

**Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht**

Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
24.03.2010 08:59				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 18/10

Durchwahl
1699

Datum
22.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

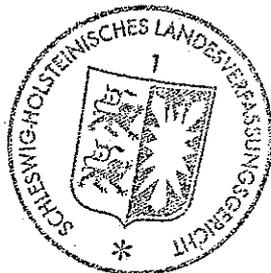
Das Empfangsbekanntnis wird zurückerbeten.

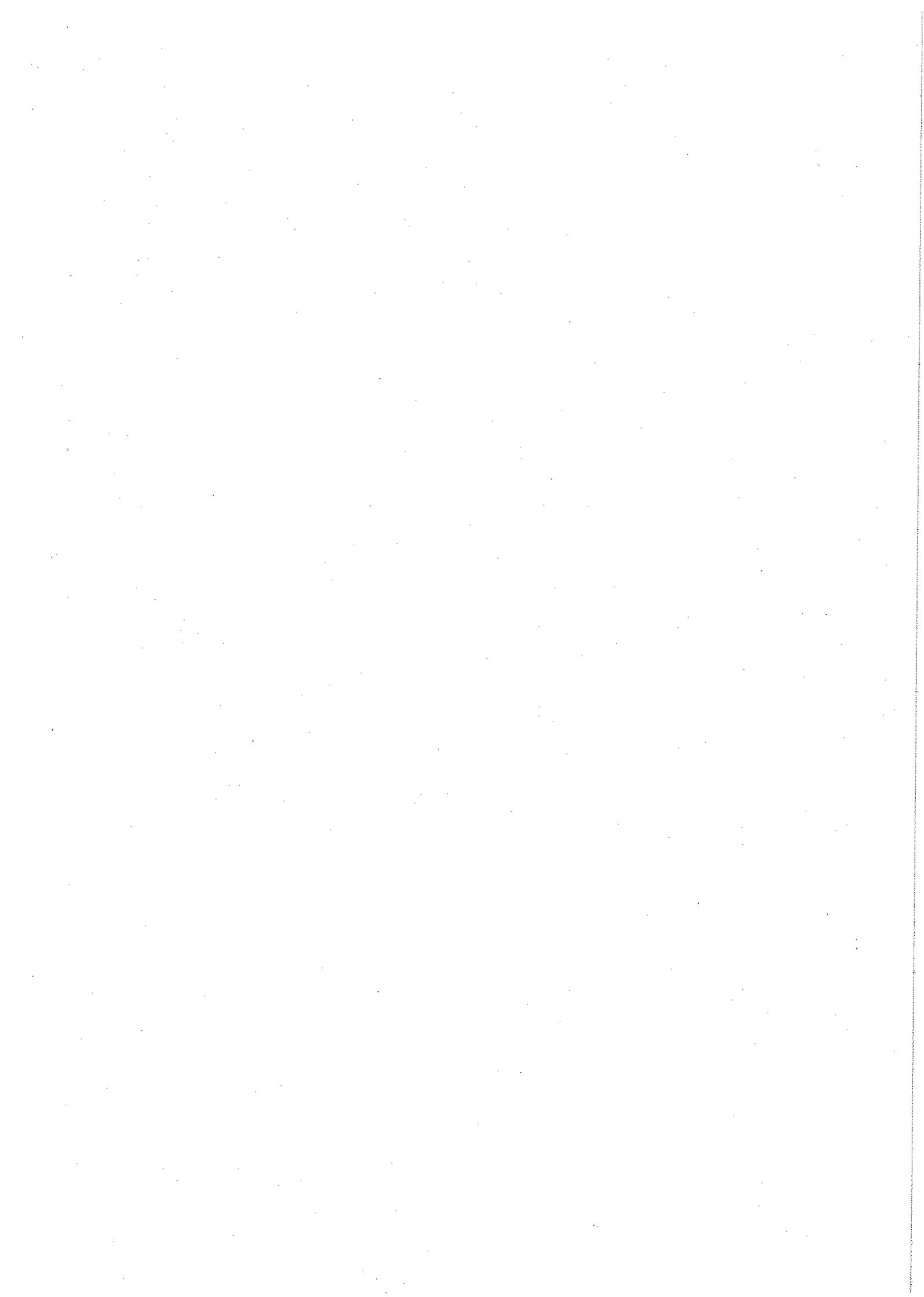
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Beglaubigt:

Waack
Justizangestellte





Schleswig-Holsteinisches Landes-
verfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13b
24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Eingang: 19. MRZ. 2010

1 Doppel 4 S. Anlagen
Az.: LV 2010 G 181/10

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon

Datum
19.03.2010

Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn

– als Beschwerdeführer –

gegen

den Beschluss des Schleswig-Holsteinisches Landtages vom 28. Januar 2010, den Wahleinspruch (Ifd. Nr. 387) gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 zurückzuweisen.

Ich erhebe gemäß § 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss des 17. Schleswig-Holsteinisches Landtages mit den Anträgen:

1. die Entscheidung des Schleswig-Holsteinisches Landtages aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Festlegung in § 3 Abs. 3 Satz 2 LWahlG der Verwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahren als Sitzzuteilungsverfahren die Gleichheit der Wahl gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf – in der Fassung vom 13. Mai 2008) verletzt und verfassungswidrig ist,
3. die teilweise Ungültigkeit des am 28. Januar 2010 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag neu festgestellten Endergebnisses festzustellen, soweit diese durch die Verfassungswidrigkeit der gerügten Wahlvorschrift gegeben ist, und
4. das Endergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 neu festzustellen.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Bei der Wahl der Landtags von Schleswig-Holstein am 27. September 2009 erzielten die Parteien gemäß dem, vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 festgestellten Endergebnis folgende Stimmzahlen:

Partei	Zweitstimmen
CDU	505.612
SPD	407.643
FDP	239.338
GRÜNE	199.367
SSW	69.703
NPD	14.991
Familie	12.310
DIE LINKE	95.732
FW-SH	16.360
IPD	849
Piraten	28.837
RRP	2.467
Rentner	10.165

Die Sitzverteilung im Landtag, wurde wie folgt festgestellt:

Sitzverteilung	
Partei	Sitze im Landtag
CDU	34
SPD	25
FDP	15
GRÜNE	12
DIE LINKE	5
SSW	4

Gegen dieses Ergebnis legte der Beschwerdeführer am 16. November 2009 frist- und formgerecht Einspruch mit der Begründung ein, die Verwendung des Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt in § 3 LWahlG verstoße gegen den bei allen staatl-

chen Wahlen in Deutschland und so auch bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein geltenden Grundsatz der Wahlgleichheit. Das d'Hondt'sche Verfahren begünstige größere Parteien gegenüber kleineren, ohne dass dies notwendig oder gerechtfertigt sei. Damit werde die Chancengleichheit der Parteien verletzt und Stimmen der Wähler kleinerer Parteien haben einen geringeren Erfolgswert als die Stimmen der Wähler größerer Parteien.

Diese Verwendung des Sitzzuteilungsverfahrens werde auch nicht durch die in Deutschland lange bzw. früher sehr verbreitete Anwendung verfassungsgemäß. Die Rechtsprechung zur Verwendung der Verfahren basiere auf verfassungsgerichtlichen Entscheidungen (BVerfGE 16, 130 und BayVerfGH, VGHE N. F. 14 II S. 17 ff.), die mathematisch falsch seien.

Nach einem neutralen, nicht große Parteien bevorzugenden Sitzzuteilungsverfahren (etwa nach Sainte-Lague oder Hare/Niemeyer) müsse die Sitzverteilung im Landtag nach der angewendeten Ausgleichformel daher wie folgt lauten:

Sitzverteilung	
Partei	Sitze im Landtag
CDU	34
SPD	25
FDP	14
GRÜNE	12
DIE LINKE	6
SSW	4

Nach der Neuauszählung am 27. Januar 2010 in einem Husumer Wahlbezirk 003 durch den Landeswahlausschuss im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag ergaben sich geänderte Zweitstimmenzahlen, die der Landtag am 28. Januar 2010 als Wahlergebnis der Landtagswahl neu feststellte:

	Erststimmen	%Zweitstimmen	%
Wahlberechtigte	2.224.100	2.224.100	
Wähler	1.636.373	733,6	1.636.374
Ungültige Stimmen	49.505	3,0	32.968
Gültige Stimmen	1.586.868	97,0	1.603.406
Davon			
CDU	585.400	36,9	505.612
SPD	471.075	29,7	407.643
FDP	170.253	10,7	239.338
GRÜNE	170.857	10,8	199.367
SSW	44.676	2,8	69.701
NPD	5.565	0,4	14.991
FAMILIE	-	-	12.310
DIE LINKE	85.992	5,4	96.764
FW-SH	23.646	1,5	16.362
IPD	-	-	849
PIRATEN	20.394	1,3	28.837
RRP	1.228	0,1	2.467
RENTNER	3.813	0,2	10.165
Einzelbewerber 1	3.608	0,2	-
Einzelbewerber 2	361	0,0	-

Daraus ergab sich folgende neue Sitzverteilung, die ebenso festgestellt wurde:

Sitzverteilung	
Partei	Sitze im Landtag
CDU	34
SPD	25
FDP	14
GRÜNE	12
DIE LINKE	6
SSW	4

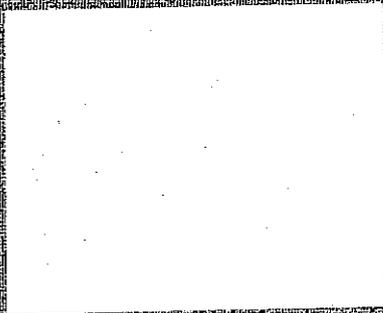
Die FDP musste ein Mandat abgeben (Christina Musculus-Stahnke), DIE LINKE erhielt ein Mandat (Björn Thoroë).

Der Einspruch des Beschwerdeführers wurde mit der Annahme der Beschlussempfehlung im Bericht des Innen- und Rechtsausschusses über die Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 – Wahlprüfung – (Drucksache 17/192, Anlage 2) zurückgewiesen. Dem Ausschussbericht lag der Bericht der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009 über die Vorprüfung der Landtagswahl (Drucksache 17/117) 2009 zugrunde, auf dessen Begründung zu den einzelnen Einsprüchen verwiesen wird. Die Landeswahlleiterin begründete dort die Unbegrün-

detheit des Einspruchs mit der fehlenden Verwerfungskompetenz des Landtags und im Übrigen mit der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Wahl des Sitzzuteilungsverfahrens (S. 41 f.).

Der Beschluss des Landtags wurde dem Beschwerdeführer mit Anschreiben vom 16. Februar 2010 (Anlage 1) am 5. März 2010 zugestellt.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die dem d'Hondt'sche Verfahren innewohnende und allgemein bekannte Verzerrung der Erfolgswerte von Wählerstimmen begünstigt die Wähler großer Parteien. Dies verletzt Art. 3 Abs. 1 der LVerf. Nach dem am 28. Januar 2010 vom Landtag neu festgestellten Ergebnis ist die Beschwerde zwar nicht mandatsrelevant, allerdings ist nach Kenntnis des Beschwerdeführers auch eine Beschwerde gegen den, den Überhang an Direktmandaten der CDU nicht vollständig ausgleichenden Sitzausgleich anhängig. Sollte hier das Gericht die Verfassungswidrigkeit feststellen und einen anderen Ausgleich festlegen, ist diese Beschwerde (bei den meisten Varianten) mandatsrelevant und – wegen des dann unnötig ungleichen Erfolgswerts von Wählerstimmen einer kleineren Partei gegenüber einer großen auch begründet.



Frage 1

Ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 (Itd. Nr. 387)

Sehr geehrter Herr

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 zum Abgeordneten Hans-Joachim Lohmann in der Person des Abgeordneten Hans-Joachim Lohmann hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung verwiesen auf den im anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugsweise beigefügten Bericht der Landeswahlprüfungskommission über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 66 Landeswahlordnung) sowie auf die Protokollauszüge beigefügten Ausführungen des Berichtsausschusses des Innenausschusses in der Landtagsitzung am 28. Januar 2010. Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss des Landtages kann innerhalb zweier Wochen nach Verkündung des Beschlusses des Landtages bei dem Schleswig-Holsteinischen Verfassungsbeschwerdenrat in Ranzau Straße 10, 24877 Schleswig, ein Verfassungsbeschwerdenverfahren eingeleitet werden. Die Beschwerde wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Tiersten Geerds
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landtagsschreiberin
Telefon: 0431 310-2100
Telefax: 0431 310-2101
E-Mail: landtag@sh-ls.de
Internet: www.sh-ls.de

Anlage 2



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache 17/192 (neu)
10-01-28

Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom
27. September 2009 - Wahlprüfung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in zwei Sitzungen gemäß § 43 ff. des Landeswahlgesetzes (LWahlG) mit dem nachfolgend abgedruckten Bericht der Landeswahlleiterin (ohne Anlagen) vom 14. Dezember 2009 über die Vorprüfung der Landtagswahl 2009 sowie mit den erhobenen Einsprüchen befasst.

Im Rahmen der Beratungen in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 beauftragte der Ausschuss die Landeswahlleiterin gemäß § 65 Satz 3 LWO, vom Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung für den Wahlbezirk Husum 003 (Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt) die Zahl der Wählerinnen und Wähler (§ 54 LWO, allerdings nur auf der Grundlage der abgegebenen Stimmzettel, vgl. § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO) sowie die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen (§ 55 LWO) nachzählen zu lassen.

Diesem Auftrag entsprechend führte der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 22. Januar 2010 eine Nachzählung für den Wahlbezirk Husum 003 durch. Die Landeswahlleiterin teilte dem Ausschuss mit dem ebenfalls nachfolgend abgedruckten Schreiben vom 25. Januar 2010 das Ergebnis der Nachzählung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen mit.

Auf der Grundlage der beiden Berichte der Landeswahlleiterin beschäftigte sich der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 abschließend mit der Wahlprüfung und unterbreitet dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und SSW die folgende Beschlussempfehlung:

I. Die Wahlprüfung hat ergeben, dass das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 festgestellte endgültige Ergebnis der Landtagswahl vom 27. September 2009 aus den Landeslisten durch seine unrichtige Feststellung beeinflusst worden ist.

II. Die Wahlprüfungen des Herrn Ulrich S., des Herrn Björn T., des Herrn Norbert D., des Herrn Hartmut J., des Herrn Thomas R., der Frau Ramona A., des Herrn Thomas M., des Herrn Albert P., des Herrn Walter H., des Herrn Klaus P., des Herrn Stephan L. und des Herrn N. I.-H. sowie der erste Einspruch des Herrn Stefan R. vom 16. November 2009, der sich auf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk Husum 003 bezieht, (Anlagen 4 bis 16 des Vorprüfungsberichts der Landeswahlleiterin), sind zulässig und begründet. Den Einsprüchen wird deshalb stattgegeben.

III. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis wird gem. § 47 Abs. 1 LWahlG wie folgt berichtigt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt wird auf festgestellt. | 1.636.374 |
| 2. Die Anzahl der ungültigen Zweitstimmen wird auf festgestellt. | 32.968 |
| 3. Die Anzahl der gültigen Zweitstimmen wird auf festgestellt. | 1.603.406 |
| 4. Die Verteilung der abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf die Landeslisten der Parteien wird wie folgt berichtigt: | |
| - Südschleswigscher Wählerverband (SSW) | 69.701 |
| - DIE LINKE (DIE LINKE) | 95.764 |
| - Freie Wähler Schleswig-Holstein (FW-SH) | 16.362 |
| 5. Da die errechnete Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl ist (94), wird aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben. Dieser fällt nunmehr an die Partei DIE LINKE. | |
| 6. Die Vergabe der Sitze aus den Landeslisten wird wie folgt berichtigt: | |
| - Freie Demokratische Partei (FDP) | 14 Sitze |
| - DIE LINKE (DIE LINKE) | 6 Sitze |
| 7. Die Feststellung der aus den Landeslisten der Parteien nach § 3 Abs. 5 LWahlG gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird wie folgt berichtigt: | |

Freie Demokratische Partei

Kubicki, Wolfgang
Dr. Klug, Ekkehard
Dr. Garg, Heinrich
Hildebrand, Günther
Klahn, Anita
Vogt, Christopher
Kumbartzky, Oliver
Loedige, Katharina
Funke, Kirstin
Koch, Gerrit
Brodersen, Carsten-Peter
Brand-Hückstädt, Ingrid
Conrad, Cornelia
Dankert, Jens-Uwe

DIE LINKE

Jansen, Antje
Jezewski, Heinz-Werner
Streitbürger, Ellen
Schippels, Ulrich
Prante, Ranka
Thoroë, Björn

IV. Zugleich wird festgestellt, dass kraft Gesetzes mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Landtag von Frau Christina Musculus-Stahnke ruht, solange der Beschluss des Landtages noch anfechtbar ist oder das Landesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat (§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

V. Die weitere Wahlprüfung hat ergeben:

1. Im Übrigen werden die gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegten Einsprüche zurückgewiesen.
2. Unter Berücksichtigung der Berichtigung des Wahlergebnisses wie aus Nummer III ersichtlich wird das vom Landeswahlausschuss am 16. Oktober 2009 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009 (Amtsbl. S.-H. 44, S. 1129) gemäß §§ 43 Abs. 1 und 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Thomas Rother
Vorsitzender